

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Die Firma Giese Kiesaufbereitungsgesellschaft mbH, Oeringer Straße 2, 23845 Borstel, betreibt Kiesabbau in der Gemeinde Sülfeld, Ortsteil Borstel. Sie beantragt, den bestehenden Planfeststellungsbeschluss vom 10.10.2003 in Form der Änderungsbeschlüsse (1. Änderung vom 19.02.2009, 2. Änderung vom 29.06.2011, 3. Änderung vom 13.08.2020) zu ändern.

Gegenstand des Antrages ist die Änderung der Abbauweise auf dem Flurstück 65 der Flur 5 der Gemarkung Borstel-Gut der Gemeinde Sülfeld. Mit 3. Änderungsbeschluss wurde anstatt einer Nassauskiesung eine Trockenaus kiesung mit nachfolgender Verfüllung planfestgestellt. Geplant ist nun, die Rohstoffe in diesem Bereich wieder unter Benutzung des Grundwassers zu fördern.

Über den Antrag wird gemäß § 68 Abs. 1 WHG in einem Planfeststellungsverfahren (Az. 32.30549.1061.1306.004) entschieden. Zuständige Planfeststellungsbehörde ist die untere Wasserbehörde des Kreises Segeberg.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

In dem Planfeststellungsverfahren zu dem Planfeststellungsbeschluss vom 10.10.2003 ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für den Ausbau eines Gewässers durch Freilegen von Grundwasser auf der o.g. Fläche durchgeführt worden.

Nach § 7 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG ist für Änderungsvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Prüfung hat ergeben, dass für das Gewässerausbauvorhaben zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien nicht zu erwarten sind.

Während der Rohstoffgewinnung soll lediglich eine temporäre Wasserfläche bis zu einer Größe zwischen ein und zwei Hektar entstehen, die sukzessive bis 1,5 m über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand mit grubeneigenem Material wiederverfüllt wird, bevor anschließend über dieser Grubensohle zur Wiederherstellung des Landschaftsbildes Fremdboden der Klasse Z0 / Z0* aufgebracht wird. Für die genannte Fläche bleibt die bisherige Renaturierungsplanung unverändert.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben.
Sie ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bad Segeberg, den 20.05.2022

Kreis Segeberg
Der Landrat
Untere Wasserbehörde